

*Studien- und Prüfungsordnung  
für den integrativen Master-Studiengang  
Management und Medien*

*an der Fakultät für Betriebswirtschaft  
der Universität der Bundeswehr München  
(SPOMM/Ma)*

*April 2013*



Studien- und Prüfungsordnung  
für den integrativen Master-Studiengang

*Management und Medien*

an der  
Universität der Bundeswehr München

(SPOMM/Ma)

vom 22. März 2013

Aufgrund von Art. 82 Sätze 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung	3
§ 2 Studienziele	3
§ 3 Qualifikation für das Studium	4
§ 4 Aufbau des Studiums	4
§ 5 Studienplan und Modulhandbuch	4
§ 6 Anmeldung zu Studienrichtungen und Modulen	5
§ 7 Form und Durchführung von Leistungsnachweisen	5
§ 8 Akademischer Grad	6
§ 9 In-Kraft-Treten	6
Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise im Master-Studiengang Management und Medien	7
Anlage 2: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	9

**§ 1  
Zweck der Studien- und  
Prüfungsordnung**

Die Studien- und Prüfungsordnung (SPOMM/Ma) dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge im Fachhochschulbereich der Universität der Bundeswehr München (APO/BM) vom 16. Dezember 2010 (AmtBekUniBwM 4/2010 S. 3, Nr. 1.02, Anl. 2) in den jeweils geltenden Fassungen.

**§ 2  
Studienziele**

<sup>1</sup>Der Master-Studiengang Management und Medien ist integrativ gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 APO/BM. <sup>2</sup>Er qualifiziert interdisziplinär für Tätigkeiten in Berufsfeldern an der Schnittstelle zwischen Management und Medien, indem für das Management von Organisationen relevante Aspekte mit Inhalten der Strategischen Kommunikation bzw. der Journalistik verknüpft werden. <sup>3</sup>Der Master-Studiengang ermöglicht den Studierenden eine individuelle Schwerpunktsetzung durch das Angebot zweier Studienrichtungen, der Strategischen Kommunikation und der Journalistik. <sup>4</sup>Er befähigt damit einerseits zu Führungsaufgaben in der Kommunikation von Profit- und Non-Profit-Organisationen und bildet andererseits zukünftige Führungskräfte im Journalismus nicht nur in publizistischer, sondern auch in ökonomischer Hinsicht aus. <sup>5</sup>Neben einer Vertiefung des Fachwissens werden im Master-Studium fachübergreifende wissenschaftliche und anwendungsorientierte Methodenkenntnisse vermittelt, die die Qualifikation der Studierenden mit dem Ziel erweitern sollen, sie auch auf die beruflichen Spezialisierungen vorzubereiten.

### **§ 3 Qualifikation für das Studium**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzungen für die Immatrikulation zum Master-Studiengang Management und Medien sind

1. der Abschluss des Bachelor-Studiums im Studiengang Wirtschaft und Journalismus an der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität der Bundeswehr München oder ein gleichwertiger Abschluss gemäß § 22 Abs 2 APO/BM,
2. die fachspezifische Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit. <sup>2</sup>Der Nachweis erfolgt durch eine Abschlussnote in einem Bachelor-Studiengang gemäß Nr. 1 mit einer Note von 3,0 der besser.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die das Bachelor-Studium mit einer Note von schlechter als 3,0 und besser als 3,5 abgeschlossen haben, können ihre Eignung in einem Qualifizierungsgespräch nachweisen, dessen Durchführung und Bewertung durch zwei Professorinnen bzw. Professoren erfolgt, von denen mindestens eine bzw. einer Lehraufgaben in Modulen gem. § 5 Abs. 4 Satz 2 der gewählten Studienrichtung wahrnimmt. <sup>2</sup>Die Bestellung der Professorinnen bzw. Professoren erfolgt durch die Prüfungskommission. <sup>3</sup>Das Qualifizierungsgespräch ist für jede Studierende bzw. jeden Studierenden einzeln durchzuführen. <sup>4</sup>Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten und soll zeigen, ob die oder der Studierende erwarten lässt, die Studienziele gem. § 2 zu erreichen und geeignet ist, die Anforderungen des Studiengangs zu erfüllen. <sup>5</sup>Die zu treffende Bewertung lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“. <sup>6</sup>Über den Verlauf und das Ergebnis des Qualifizierungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Gespräches, die Namen der durchführenden Professorinnen bzw. Professoren, der Namen der oder des Studierenden sowie das Bewertungsergebnis hervorgehen müssen. <sup>7</sup>Das Ergebnis des Qualifizierungsgesprächs wird den Bewerberinnen bzw. Bewerbern schriftlich mitgeteilt. <sup>8</sup>Ein ablehnender Bescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>9</sup>Eine Wiederholung des Qualifizierungsgesprächs ist ausgeschlossen. <sup>10</sup>Der Termin für das Qualifizierungsgespräch

wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>11</sup>Kann die oder der Studierende aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen am Gespräch nicht teilnehmen, so kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ein Nachtermin vorgesehen werden.

(3) <sup>1</sup>Eine vorläufige Immatrikulation gem. § 22 Abs. 1 APO/BM kann beantragt werden, wenn die bzw. der Studierende bis spätestens zum Ende des 8. Trimesters des Bachelor-Studiengangs Wirtschaft und Journalismus 152 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat. <sup>2</sup>Der Zeitraum für die Antragstellung wird von der Prüfungskommission bestimmt.

(4) Für Studierende mit einer vorläufigen Immatrikulation zum Master-Studiengang gelten die Regelungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 entsprechend.

### **§ 4 Aufbau des Studiums**

Näheres zum Aufbau des Studiums, insbesondere den Studienrichtungen gem. § 2, den Pflichtmodulen, der Art der Lehrveranstaltungen, der zugeordneten Zahl an ECTS-Leistungspunkten und der Art der Leistungsnachweise sowie zur Anzahl der zu wählenden Wahlpflichtmodule ergibt sich aus Anlage 1.

### **§ 5 Studienplan und Modulhandbuch**

(1) <sup>1</sup>Die Fakultät für Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan und ein Modulhandbuch, aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan und das Modulhandbuch werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft im Einvernehmen mit allen beteiligten Fakultäten beschlossen und der Hochschulöffentlichkeit in der hochschulüblichen Weise bekannt gegeben. <sup>3</sup>Neuregelungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des davon betroffenen Studientrimesters bekannt gemacht werden.

(2) Der Studienplan enthält insbesondere Angaben über das Angebot an Wahlpflichtmodulen und regelt die zeitliche Lage der Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(3) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen über Studienziele und Studieninhalte sowie Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise der Module.

(4) <sup>1</sup>Module können Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule sein. <sup>2</sup>Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden einer Studienrichtung verbindlich sind. <sup>3</sup>Wahlpflichtmodule sind Module, aus denen die Studierenden nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl treffen müssen.

## § 6

### Anmeldung zu Studienrichtungen und Modulen

(1) <sup>1</sup>Bei der Immatrikulation müssen die Studierenden schriftlich erklären, welche Studienrichtung sie wählen. <sup>2</sup>Nach Studienbeginn ist ein Wechsel der gewählten Studienrichtung ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Jeweils zu Beginn eines Trimesters müssen sich die Studierenden beim Prüfungsamt in dem vom Prüfungsamt bekannt gegebenen Verfahren für die Teilnahme an den in der Anlage 1 angegebenen Modulen anmelden. <sup>2</sup>Kommt die bzw. der Studierende dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so weist ihr bzw. ihm das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission Module im geforderten Umfang zu.

(3) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann die Teilnehmerzahl für einzelne Wahlpflichtmodule begrenzen.

## § 7

### Form und Durchführung von Leistungsnachweisen

(1) <sup>1</sup>Der Anlage 1 zu dieser SPO ist zu entnehmen, welche der in § 6 Abs. 2 APO/BM vorgesehenen Leistungsnachweise für das jeweilige Modul zu erbringen sind.

<sup>2</sup>Ergänzend zu den in § 6 Abs. 2 APO genannten Leistungsnachweisen gilt auch die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls als Leistungsnachweis, der in Form eines unbenoteten Teilnahme Scheins vergeben wird.

(2) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen sind Modulprüfungen in mündlicher Form mit einer Dauer von 20 bis 30 Minuten. <sup>2</sup>In mündlichen Prüfungen erfolgt die mündliche Beantwortung eines Fragen- und/oder Aufgabenkomplexes zum Modulinhalt innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer, ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungszeit.

(3) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen sind Modulprüfungen in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Modulprüfungen in schriftlicher Form sind Klausuren (Bearbeitungszeit von 60 bis 180 Minuten). <sup>3</sup>Bei schriftlichen Prüfungen erfolgt die Bearbeitung eines Fragen- und/oder Aufgabenkomplexes zum Modulinhalt oder die Bearbeitung in Textform in der vorgegebenen Bearbeitungszeit.

(4) <sup>1</sup>Eine kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer einheitlichen Frage-/Aufgaben-/Themenstellung oder Bearbeitung in Textform innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit und kann mit dem Erfordernis einer mündlichen Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer verbunden werden. <sup>2</sup>Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfungen sind:

- Referate (Bearbeitungszeit von zwei Wochen bis zu zwölf Wochen),
- Seminararbeit (Bearbeitungszeit von zwei Wochen bis zwölf Wochen).
- Studienarbeiten (Bearbeitungszeit von zwei Wochen bis 26 Wochen).

<sup>3</sup>In einem Referat und einer Seminararbeit wird eine Themenstellung theoretisch bearbeitet. <sup>4</sup>Im Gegensatz zum Referat wird bei der Seminararbeit auch überprüft, ob die bzw. der Studierende die fachspezifischen Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht. <sup>5</sup>In einer Studienarbeit wird eine Frage- oder Aufgabenstellung praktisch-technisch bearbeitet. <sup>6</sup>Die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 15 Minuten und einer Stunde.

## **§ 8 Akademischer Grad**

Aufgrund aller im Master-Studiengang *Management und Medien* vorgesehenen und erfolgreich erbrachten Leistungen verleiht die UniBw M den akademischen Grad eines *Master of Arts*, abgekürzt *M. A.*

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. April 2013 beginnen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 20. Juni 2012, 24. Oktober 2012 und 20. März 2013, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben Az E3-H6114.5.0-11/18 642 vom 6. September 2012 und der Erklärung des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben P I 5 - Az 38-01-06 vom 11. September 2012.

Neubiberg, den 22. März 2013

Universität der Bundeswehr München

Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss  
Die Präsidentin

Die Satzung wurde am 22. März 2013 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27. März 2013 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 27. März 2013.

**Anlage 1:** Übersicht über die Module und Leistungsnachweise im Master Studiengang Management und Medien

**Tabelle 1: Studienrichtungsgebundene Pflichtmodule**

**Studienrichtung Strategische Kommunikation (1.- 4. Trimester)**

Modul	ECTS-LP	Art der Lehrveranstaltung	Studienbegleitende Leistungsnachweise	ergänzende Regelungen
Unternehmen: Markt- und Markenkommunikation	10	V, SU, S, Ü, Planspiel	sP-90-120 mP-20-30, , Referat, Studienarbeit, Seminararbeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gem. Modulhandbuch und Studienplan</li> <li>• pro Modul ist nur ein SLN zulässig</li> </ul>
NPO: Non Profit- und politische Kommunikation	10			
Kampagnen, Krisen- und Issuemanagement	5			
<b>Summe</b>	<b>25</b>			

**Studienrichtung Journalistik (1. – 4. Trimester)**

Modul	ECTS-LP	Art der Lehrveranstaltung	Studienbegleitende Leistungsnachweise	ergänzende Regelungen
Journalistische Kern- und Handlungskompetenzen	10	V, SU, S, Ü, Planspiel	sP-90-120, mP-20-30, Referat, Studienarbeit, Seminararbeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gem. Modulhandbuch und Studienplan</li> <li>• pro Modul ist nur ein SLN zulässig</li> </ul>
Journalismusforschung im Medienwandel	10			
Journalistisches Kolloquium	5			
<b>Summe</b>	<b>25</b>			

**Tabelle 2: Nicht studienrichtungsgebundene Pflichtmodule, Master-Arbeit (1.-4. Trimester)**

Modul	ECTS-LP	Art der Lehrveranstaltung	Studienbegleitende Leistungsnachweise	ergänzende Regelungen
Seminar <i>studium plus</i> , Training	5	S, V, Ü, T	NoS (Referat, Studienarbeit, Seminararbeit), TS <sup>1</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gem. Modulhandbuch und Studienplan</li> <li>• Innerhalb des NoS ist nur ein studienbegleitender Leistungsnachweis zulässig</li> </ul>
Master-Arbeit	30			
<b>Summe</b>	<b>35</b>			

**Tabelle 3: Wahlpflichtmodule (1.-4. Trimester)**

Modul	ECTS-LP	Art der Lehrveranstaltung	Studienbegleitende Leistungsnachweise	ergänzende Regelungen
Die Studierenden haben nach Maßgabe von Studienplan und Modulhandbuch im Rahmen einer maßvollen Spezialisierung und Vertiefung in Bezug auf die Studienrichtungen Strategische Kommunikation und Journalistik aus dem Angebot der wirtschafts-, rechts- und kommunikationswissenschaftlichen sowie journalistischen und informationstechnischen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 ECTS-LP zu wählen. Hiervon müssen Module im Umfang von 15 ECTS-LP aus universitären Studiengängen belegt werden.	30	V, SU, S, Ü, Planspiel	sP-90-120 mP-20-30, Referat, Studienarbeit, Seminararbeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gem. Modulhandbuch und Studienplan</li> <li>• pro Modul ist nur ein SLN zulässig</li> </ul>
<b>Summe</b>	<b>30</b>			

<b>Gesamtsumme</b>	<b>90</b>			
--------------------	-----------	--	--	--

<sup>1</sup> Voraussetzung zur Vergabe des TS: Anwesenheit an 85% des betreffenden Trainings; das gilt nicht, sofern Fehlzeiten von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind, wobei die Anwesenheit auch dann nicht weniger als 50% betragen darf. Die Anwesenheit wird vom Dozenten mittels Anwesenheitsliste überprüft.



**Anlage 2:** Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs.	Absatz	Nr.	Nummer
AmtBek- UniBwM	Amtliche Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr Mün- chen	S / S.	Seminar / Seite
Anl.	Anlage	SLN	studienbegleitender Leistungs- nachweis
APO/BM	Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master- Studiengänge im Fachhochschul- bereich der Universität der Bun- deswehr München	sP	schriftliche Prüfung
Art.	Artikel	SPOMM/Ma	Studien- und Prüfungsordnung für den integrativen Master- Studiengang Management und Me- dien an der Universität der Bun- deswehr München
Az	Aktenzeichen	SU	Seminaristischer Unterricht
ECTS	European Credit Transfer and Ac- cumulation System	T	Training
M.A.	Master of Arts	TS	Teilnahmeschein
mP	mündliche Prüfung	Ü	Übung
NPO	Non Profit Organisation	UniBw M	Universität der Bundeswehr Mün- chen
NoS	Notenschein	V	Vorlesung